

2. Haushaltssatzung der Gemeinde Illmensee für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 79 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. Januar 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.509.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.091.300
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-581.900
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-581.900
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-581.900

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.194.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.311.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-116.900
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.779.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.357.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.578.500
2.7 veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.695.400
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	739.400
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	44.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	695.400
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.000.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 586.400* EUR
(* geändert durch Beitrittsbeschluss des Gemeinderates vom 21.05.2026)

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 1.508.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 EUR

§ 5 Steuerhebesätze

Die Realsteuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 410 v.H. |

- | | |
|--|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 390 v.H. |
|--|----------|

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe liegt vom 26.05.2026 bis zum 03.06.2026 je einschließlich im Rathaus Illmensee, Kirchplatz 5, 88636 Illmensee, im Sekretariat des Bürgermeisters zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung –sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat- von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.